

[illegible]

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
	II		II
Grundflächenzahl	Baumassenzahl	Grundflächenzahl	Baumassenzahl
0,8		0,8	
Bauweise	Dachform	Bauweise	Dachform
a	0°-30°	a	0°-30°

Art der baulichen Nutzung	
	Eingeschränktes Gewerbegebiet
	Gewerbegebiet
Maß der baulichen Nutzung	
	Baumassenzahl
	Grundflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse
Bauweise, Baugrenzen	
	Abweichende Bauweise
	Baugrenze
Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Wirtschaftsweg
	Fußweg
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen	
	Wasser
Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	Schmutzwasserkanal, unterirdisch
	Wasserleitung, unterirdisch
	Fernmeldeleitung, unterirdisch
	Gasleitung, unterirdisch
	Stromleitung, unterirdisch
Grünflächen	
	Öffentliche Grünfläche
	Verkehrsgrün
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
	Flächen für Landwirtschaft
	Flächen für Wald
Maßnahmen und Flächen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Anpflanzen von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
Sonstige Planzeichen	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen, zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger
	Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Festsatzung gilt nur ab dem Bau der L 288 (neu)
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	
	Aufschüttung
	Abgrabung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Gewerbegebiet Betzdorf (Erweiterung)
	Geltungsbereich Bebauungsplan "Gewerbegebiet Steinerotherstraße"
	Festsetzungen gelten gemäß § 9 (2) BauGB nur bis zum Bau der L 288 (neu)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Sonstige Darstellungen	
	Sichtfelder gemäß RAS-K-1
	Grundstücksgrenze (Vorschlag)
	Gemeindegrenze
	Böschungen der L 288 (neu) nachrichtlich dargestellt
	Niederschlagswasserbewirtschaftung
	Höhenpunkt
	Höhenlinie

1. Baugesetzbuch - BauGB - vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757).
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
5. Landesbaurendnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365).
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193).
7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz-LNatSchG) vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387).
8. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG - vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53).
10. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830).
11. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286).
12. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273).
13. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153).

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Stadtrat hat am gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht. , den Dienstiegel / Stadtbürgermeister	2. VERFAHREN Der Bebauungsplan-Entwurf wurde am vom Stadtrat gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am Die Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 (2) BauGB wurde am beschlossen. , den Dienstiegel / Stadtbürgermeister
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. , den Dienstiegel / Stadtbürgermeister	4. ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Die erneute öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB wurde am beschlossen. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. , den Dienstiegel / Stadtbürgermeister
5. SATZUNGSBESCHLUSS Der Stadtrat hat am den Bebauungsplan gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. , den Dienstiegel / Stadtbürgermeister	6. AUSFERTIGUNG Die Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung und den Textfestsetzungen, wird hiermit ausgefertigt. Sie sind identisch mit dem Willen des Stadtrats gemäß Satzungsbeschluss vom, den Dienstiegel / Stadtbürgermeister
7. BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN Der Beschluss des Bebauungsplans ist am gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. , den Dienstiegel / Stadtbürgermeister	

	Datum	Name	Fassung für die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und für die erneute Offenlage gemäß § 4a (3) i.V.m. §§ 3(2) und 4(2) BauGB	Maßstab: 1 : 1.000
bearb.	June 2009	Stahlhofen		
gez.	June 2009	Sperling		
gepr.	June 2009	Brechtel		